

549/A (E) XXI.GP

Eingelangt am: 22.11.2001

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Evelin Lichtenberger, Freundinnen und Freunde

betreffend Nachfolgeregelung zu Protokoll Nr. 9 des EU-Beitrittsvertrages
(Transitabkommen Österreich-EU)

Die Bundesregierung ist säumig hinsichtlich der öffentlich nachvollziehbaren Vorlage eines Vorschlags für eine dauerhafte, konstruktive europäische Verkehrslösung für Österreich im erweiterten EU-Raum nach 2003, die den Interessen der betroffenen Bevölkerung und den Erfordernissen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes entspricht und insbesondere den spezifischen Erfordernissen in sensiblen Zonen wie dem Alpenraum gemäß Alpenkonvention gerecht wird.

Die Bundesregierung ist weiters säumig beim harten, ziel- und terminorientierten Verhandeln eines solchen Vorschlags mit den Nachbarstaaten, den übrigen EU-Mitgliedern und der Kommission, das in einem Klima guter Nachbarschaft mit den mittel- und osteuropäischen Beitrittswerberstaaten und ohne nationalistische Polemik stattfinden muß, wenn es nachhaltige Ergebnisse zeitigen soll.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in den dringend nötigen zielführenden Verhandlungen mit den EU-Institutionen und den EU-Mitgliedsstaaten folgende Position für eine Nachfolgeregelung zum Protokoll Nr. 9 zum EU-Beitrittsvertrag zu vertreten und durchzusetzen:

Sensible Zonen, wie sie von der EU im Weißbuch zur Verkehrspolitik anerkannt wurden, brauchen besondere Verkehrsregelungen, die dem Erhalt der Gesundheit der Menschen und dem Schutz der Natur dienen, insbesondere:

- In sensiblen Zonen sind Zuschläge zur Grundbemannung des LKW-Verkehrs gestattet und national zum Schutz der Menschen und der Umwelt festzusetzen.
- Diese Zuschläge sollen nach dem Prinzip der Kostenwahrheit von der Höhe her geeignet sein, den Verkehr auf ein für die Gesundheit der Menschen und die Umwelt verträgliches Maß zu limitieren, basierend etwa auf den Berechnungen, die dem Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zugrundeliegen, sowie auf der EU-Richtlinie 1999/30/EG fußen. Eine absolute Obergrenze der Transitfahrtenzahl muß solange aufrecht bleiben, bis auf der Basis derartiger Zuschläge sowie - falls nötig - weiterer Maßnahmen diese Limitierung sichergestellt ist.

- Die Einnahmen aus dieser Maut sind insbesondere für den Bau verkehrsentlastender umweltverträglicher Bahninfrastruktur, für Maßnahmen gegen Umwelt- und Gesundheitsschäden, für Lärmschutzmaßnahmen und für Ausgleichszahlungen zu verwenden. Jedenfalls muß eine (Aus-)Baustopp weiterer Transitrouten sichergestellt werden.
- Die Nationalstaaten können weiterhin in sensiblen Zonen und darüber hinaus Nacht-, Feiertags- und Wochenendfahrverbote sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen verordnen.
- Strenge Kontrollen der Gefahrguttransporte, der Arbeitsbedingungen der Lkw-LenkerInnen, der Tonnagebeschränkung und sonstiger einschlägiger Vorschriften sind in sensiblen Zonen in besonderer Weise sicherzustellen.
- Als sensible Zone in den Alpen ist der Geltungsbereich der Alpenkonvention heranzuziehen.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verhandlungen umgehend massiv zu intensivieren. Dabei sollen insbesondere die anderen vom Alpentransit betroffenen Länder stärker einbezogen und für die beschriebene Position gewonnen werden, innerhalb der EU auf unterstützende Allianzen hingearbeitet werden sowie ein intensiver Dialog mit dem EU-Parlament begonnen werden.

3. Die Bundesregierung wird ersucht, über den Fortgang der Bemühungen regelmäßig Bericht zu erstatten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen.